

Satzung

Offenbacher Tennisclub e.V.

Gegründet 1897

Helene-Mayer-Straße 10

63069 Offenbach am Main

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3	Die Organe des Vereins.....	2
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Beiträge	3
§ 6	Vorstand.....	3
§ 7	Mitgliederversammlung	4
§ 8	Ausschluss	6
§ 9	Satzungsänderung	6
§ 10	Auflösung	6
§ 11	Datenschutz-Persönlichkeitsrechte und Pflichten	6
§ 12	Gültigkeit der Satzung.....	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins ist: Offenbacher Tennisclub e.V.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Errichtung und Unterhalt von Sportanlagen verwirklicht.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
- 6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Leistungen zurück.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 8) Der Verein ist in jeder Hinsicht politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Die Organe des Vereins

- 1) Vorstand
- 2) Mitgliederversammlung

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
- 2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- 3) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder,
 - b) Passive Mitglieder,
 - c) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

- d) Schüler, Studenten, Auszubildende bei entsprechendem Nachweis bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,
 - e) Ehrenmitglieder,
 - f) fördernde Mitglieder.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen und die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Alle Einrichtungen sind vorschriftsmäßig und pfleglich zu behandeln. Anweisungen des Vorstands und des Platzwarts sind Folge zu leisten.
 - 5) Die aktiven Mitglieder, Jugendlichen und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Sporteinrichtungen des Vereins zu benutzen, fördernde Mitglieder im Rahmen der Bestimmung durch den Vorstand.
 - 6) Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Bei ihrer Ernennung können ihnen einzelne Pflichten der sonstigen Mitglieder auferlegt werden.
 - 7) Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist beim Vorstand zu beantragen.
 - 8) Der Austritt eines Mitgliedes und der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie sind nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig.
 - 9) Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Ausschluss oder Tod zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 5 Beiträge

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die aktuell gültigen Beiträge und Aufnahmegebühren fristgerecht zu leisten.
- 2) Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge und die Fälligkeit derselben beschließt die Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder leisten einen vom Vorstand festgesetzten Beitrag.
- 3) Bei der Beitragsbemessung für Mitglieder im Sinne von § 4 c) und d) gilt das 18. bzw. 25. Lebensjahr zum Ende des Geschäftsjahres als vollendet, in dessen Verlauf das Mitglied diese Altersstufe erreicht.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- 2) Die Ämter des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand besteht aus dem

- ersten Vorstand,
 - zweiten Vorstand,
 - dritten Vorstand,
 - Haus- und Platzwart
 - Kassenwart,
 - Schriftführer,
 - Sportwart und
 - Jugendwart.
- 3) Die Beschlussfassungen erfolgen mehrheitlich. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des in dieser Aufzählung zuerst Genannten den Ausschlag.
 - 4) Die Beschlussfassung kann in Textform (schriftlich oder elektronisch) erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
 - 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
 - 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
 - 7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch drei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Änderung der Satzung,
 - Erlass von Ordnungen und Festlegung von Beiträgen,
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.
- 2) Jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen einberufen. Dies erfolgt entweder durch Anschlag

am schwarzen Brett der Sportanlage oder durch ein Posting auf der Homepage der Website des Vereins und durch Einladung aller Mitglieder in Textform (schriftlich oder elektronisch).

- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Eingabe kann auch in Textform elektronisch erfolgen, sofern eine speziell zu diesem Zweck vorgesehene E-Mail-Adresse bekannt gegeben wurde.
- 5) Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins.
- 6) Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur dann zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.
- 7) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme des Wirtschaftsberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) bei Bedarf Neuwahl des Vorstandes oder Teile des Vorstands.
- 8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- 9) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Wer bei einer Beschlussfassung persönlich betroffen ist, hat kein Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- 10) Sofern elektronische Verfahren eingerichtet sind, mit denen die Versammlung aktuell verfolgt werden kann und eine identifizierte Stimmabgabe möglich ist, gelten auch diese elektronisch abgegebenen Stimmen.
- 11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.
- 12) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- 13) Entscheidungen und Wahlen können offen oder geheim abgehalten werden.
- 14) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes vorschreiben (siehe Änderung der Tagesordnung oder Satzungsänderung oder Auflösung, u.a.).
- 15) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen eines Monats einzuberufen, wenn der Vorstand oder 10% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der zur Beschlussfassung zu stellenden Gegenstände fordern. Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat die im Antrag auf Einberufung angegebenen Gegenstände zu enthalten.

§ 8 Ausschluss

- 1) Jedes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt wurde:
 - a) wegen Verstoßes gegen die aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern sich ergebenden Pflichten,
 - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,
 - c) wenn Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate im Verzug sind, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen werden kann.
- 2) Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des Auszuschließenden. Geleistete Beiträge werden für die Zeit des Ausschlusses nicht erstattet.
- 3) Gegen den Beschluss kann der Ausgeschlossene binnen 2 Wochen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen.
- 4) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gründe brauchen nicht beigefügt zu werden.

§ 9 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Auflösung

- 1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, für den mindestens drei Viertel aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins stimmen.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Offenbach am Main - Sportamt - zwecks Verwendung zur Förderung des Vereinssports.

§ 11 Datenschutz - Persönlichkeitsrechte und Pflichten

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

- 2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- 3) Insbesondere werden auch E-Mail-Adressen gespeichert und zur Mitteilung von vereinsbezogenen Informationen verwendet. Die Mitglieder stimmen der Nutzung dieser Daten zur internen Kommunikation ausdrücklich zu, können dieser Zusage jedoch jederzeit widersprechen.
- 4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Offenbacher TC personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in vereinseigenen Medien und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnismeldungen und Ergebnisse bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen.
- 6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Druck- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
- 7) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Bilder und Daten widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos.
- 8) Die Mitteilung von Adressänderungen oder Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 12 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung tritt durch Mitgliederbeschluss vom 23.04.2024 in Kraft.